

15./9. 1914

\* Bescheinigung der erfüllten Stellungspflicht. Ein Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung ordnet an, daß jenen Stellungspflichtigen, über die der Beschluß der Stellungskommission auf „Waffenunfähig“ lautet, auf ihr Verlangen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ein sogenannter Dienstpflichtenthebungsschein zum Beweis der erfüllten Stellungspflicht von Amts wegen auszustellen ist. Durch diesen Dienstpflichtenthebungsschein kann auch im Falle der Auswanderung die Erfüllung der Wehrpflicht nachgewiesen werden.